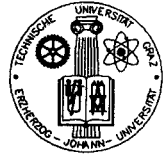




TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ
ALLGEMEINE GEODÄSIE UND INGENIEURGEODÄSIE

O. UNIV.-PROF. DIPL.-ING. DR. TECHN. GÜNTHER SCHELLING
A - 8010 GRAZ Steyrergasse 30 Telefon 0316/873/6321



Neue Fax-Nr . 83 17 93

DEIN GESETZENTWURF
Zl. 52-GE/19.93
Datum: 31. AUG. 1993
Verteilt 31.8.93 S.J.
Dr. Labuda

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Graz, 26.8.1993

Betrifft: Vermessungsgesetz, Entwurf einer Novelle;
Begutachtung

Zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unter GZ 96 239/7-IX/6/93
ausgesandten Entwurf einer Novelle des Vermessungsgesetzes übermittle ich eine Stellungnahme
in 25 Ausfertigungen.

Anlage

O.Univ.Prof. Dr. G. Schelling



TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ
ALLGEMEINE GEODÄSIE UND INGENIEURGEODÄSIE

O. UNIV.-PROF. DIPL.-ING. DR. TECHN. GÜNTHER SCHELLING
A - 8010 GRAZ Steyrergasse 30 Telefon: 0316/873/6321
Neue Fax-Nr. 83 17 93 Telefax: 0316/82 76 85



Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Vermessungsgesetz
(Entwurf 1993-07)

Bei grundsätzlicher Zustimmung zu den durch die Novelle bewirkten Problemlösungen ergeben sich folgende Einwände bzw. Änderungsvorschläge:

1. Zu § 1a, Abs. 1, Zf. 4, 6:

In den beiden zit. Stellen werden der "Grenzkataster" und der "Grundsteuerkataster" als Verzeichnisse definiert. Zu beiden Begriffen gehört die Katastralmappe als ein Teil, der üblicherweise in zeichnerischer Darstellung vorliegt. Auch dann, wenn die Katastralmappe als digitales Verzeichnis vorliegt, bleibt die bildhafte Sichtbarmachung des Katastralmappeninhaltes entweder am Bildschirm oder als hardcopy als Nutzungsform; abgesehen davon sind gemäß § 44 Abs. 3 dem Grundbuchgericht Kopien der Katastralmappe zu übersenden.

Es entspricht jedoch nicht dem herkömmlichen Sprachgebrauch, zeichnerische Darstellungen unter den Begriffen "öffentliches Verzeichnis" (Zf. 4) bzw. "Liegenschaftsverzeichnis" (Zf. 6) zu subsumieren.

Will man im Sinne einer knappen Darstellung an der gewählten Terminologie festhalten, so empfiehlt sich die Erklärung des Begriffes "Verzeichnis" im Sinne dieses Gesetzes in eben diesem § 1 a, Abs. 1.

2. Zu § 1a, Abs. 1, Zf. 10:

Es wird der Eindruck erweckt, daß die "Katastralmappe" nur Teil des "Grenzkatasters", nicht aber auch Teil des "Grundsteuerkatasters" wäre.

3. Zu § 8, Zf. 2:

Die beispielhafte, aber nicht taxative Anführung von "rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen an Grund und Boden" bewirkt, daß es offensichtlich im Ermessen der den Grenzkataster führenden Behörde (Vermessungsämter) liegt, über die angeführten Verhältnisse hinaus, weitere Verhältnisse an Grund und Boden ersichtlich zu machen. Dies führt zu einer Individualauslegung, die für ein öffentliches Verzeichnis nicht wünschenswert ist. Es ist auch zu bedenken, daß es Verhältnisse an Grund und Boden geben kann, die sehr wohl im wirtschaftlichen Interesse des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten nicht öffentlich zu machen sind.

Vorschlag:

- Die Verhältnisse sind taxativ anzuführen.
- Änderungen nur im Gesetzeswege.

4. Zu § 11, Abs. 3:

Anstelle der Form: "Ist eine Ersichtlichmachung in der Katastralmappe dargestellt,"
wird vorgeschlagen:

"Die Ersichtlichmachung erfolgt entweder im Grundstücksverzeichnis oder in der Katastralmappe oder in beiden genannten Teilen des Grenzkatasters."

5. Zu § 25, Abs. 4:

Der zweite Satzteil ", so ist er als dem von den übrigen beteiligten Eigentümern in der Grenzverhandlung angegebenen Grenzverlauf zustimmend anzusehen." sollte leichter verständlich formuliert werden.

Vorschlag:

", so ist seine Zustimmung zu dem von übrigen beteiligten Eigentümern in der Grenzverhandlung angegebenen Grenzverlauf als gegeben anzusehen."

Graz, 26.8.1993



O.Univ.Prof. Dr. G. Schelling